



Die
Bundeswahlleiterin

Informationen zur Teilnahme an der Europawahl 2024



Informationen der Bundeswahlleiterin



Informationen zur Teilnahme an der Europawahl 2024

Informationen der Bundeswahlleiterin
Stand: Januar 2024

① Der Wahltag für die Wahl zum Europäischen Parlament 2024 ist in der Bundesrepublik Deutschland **der 9. Juni 2024**. Die Bestimmung richtet sich nach den Vorschriften der Artikel 10, 11 Direktwahlakt in Verbindung mit § 7 Europawahlgesetz (EuWG).

Die Informationen der Bundeswahlleiterin werden auf Grundlage des derzeit geltenden Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555, 852), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 11) geändert worden ist, sowie der derzeit geltenden Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215) geändert worden ist, bereitgestellt und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen des Europawahlgesetzes beziehungsweise der Europawahlordnung.

I. Wahlvorschläge – Allgemeine Hinweise

Nach § 8 Absatz 1 Europawahlgesetz (EuWG) können Wahlvorschläge von

- **Parteien** und
- **sonstigen politischen Vereinigungen**

eingereicht werden. Einzelbewerbende können, anders als bei der Bundestagswahl, bei der Europawahl nicht kandidieren.

Das Parteiengesetz (PartG) definiert **Parteien** als Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten (§ 2 Absatz 1 PartG).

Sonstige politische Vereinigungen zeichnen sich nach der Definition des Europawahlgesetzes dadurch aus, dass sie mitgliederschaftlich organisiert und auf die Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichtet sind und ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung, ihre Tätigkeit und ihren Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben (§ 8 Absatz 1 EuWG).

Die Voraussetzungen der Wahlteilnahme sind für Parteien und sonstige politische Vereinigungen identisch. Nach §§ 2 Absatz 1 Satz 2, 8 Absatz 2 Satz 1 EuWG können als Wahlvorschlag entweder **Listen für einzelne Länder**, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine **gemeinsame Liste für alle Länder** eingereicht werden. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle (§ 8 Absatz 2 Satz 2 EuWG).

Bei Europawahlen können – anders als bei Bundestagswahlen – für **Bewerbende wahlweise je auch Ersatzbewerbende** benannt werden. Mit der Wahl des oder der Hauptbewerbenden gelten auch sie als bedingt gewählt und erhalten eine Anwartschaft auf ein Mandat. Sie rücken nach den Vorschlägen über die Listennachfolge nach Ausscheiden des oder der Hauptbewerbenden, für den er oder sie benannt ist, in das Europäische Parlament ein. Ersatzbewerbende müssen im gleichen Verfahren wie die Hauptbewerbenden aufgestellt werden.

Im Einzelnen ist das Verfahren zur Vorbereitung der Wahlteilnahme in den §§ 8-14 EuWG und §§ 31-37 Europawahlordnung (EuWO) geregelt.

II. Aufstellung der Wahlvorschläge

Das Aufstellungsverfahren für Wahlvorschläge richtet sich nach § 10 EuWG.

Als Bewerbende beziehungsweise Ersatzbewerbende können nur Personen benannt werden, die nicht Mitglied einer anderen Partei beziehungsweise einer sonstigen politischen Vereinigung sind und in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerbenden hierzu gewählt worden sind (§ 10 Absatz 1 und 7 EuWG).

Die **besondere Vertreterversammlung** ist eine Versammlung von Partei- beziehungsweise Vereinigungsvertreterinnen und -vertretern, die für die Aufstellung der Bewerbenden gewählt worden ist (§ 10 Absatz 2 Satz 1, Absatz 7 EuWG). Die **allgemeine Vertreterversammlung** ist eine Versammlung von Partei- beziehungsweise Vereinigungsvertreterinnen und -vertretern, die nach der Satzung der Partei beziehungsweise der Vereinigung allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist (§ 10 Absatz 2 Satz 2, Absatz 7 EuWG). Sowohl in der besonderen als auch in der allgemeinen Vertreterversammlung müssen die Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischengeschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind (§ 10 Absatz 2 Satz 3, Absatz 7 EuWG).

Bei einer **Mitgliederversammlung** zur Wahl der Bewerbenden für **eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung** handelt es sich um eine Versammlung derjenigen Mitglieder, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts **zum Europäischen Parlament wahlberechtigt** sind (§ 10 Absatz 2 Satz 4, Absatz 7 EuWG). Bei einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerbenden **für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung** handelt es sich nach § 10 Absatz 2 Satz 5, Absatz 7 EuWG um eine Versammlung derjenigen Mitglieder, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts **in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt** sind.

Hinsichtlich der **Wahlberechtigung** bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gilt zu beachten, dass durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 11) **das aktive Wahlrecht von bisher 18 auf 16 Jahre abgesenkt wurde** (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 EuWG).

Die Wahlen der Bewerbenden sowie der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen müssen in geheimer Abstimmung erfolgen. Jede stimmberechtigte teilnehmende Person der Versammlung ist dabei vorschlagsberechtigt. In der Versammlung muss den Bewerbenden sowie Ersatzbewerbenden Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen (§ 10 Absatz 3 Satz 1-3, Absatz 7 EuWG).

Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung dürfen erst

ab dem 1. Januar 2023,

die Wahlen der Bewerbenden erst

ab dem 1. April 2023

erfolgt sein (§ 10 Absatz 3 Satz 4, Absatz 7 EuWG).

Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages ist eine **Niederschrift** mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter sowie das Ergebnis der Abstimmung anzufertigen. Sie ist von der Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmenden zu unterzeichnen (§ 10 Absatz 6 EuWG).

III. Inhalt, Form und Einreichung der Wahlvorschläge

Inhalt und Form sowie Einreichung der Wahlvorschläge sind in den §§ 9 und 11 EuWG und in § 32 EuWO geregelt.

Alle Wahlvorschläge, also sowohl Listen für ein Land als auch gemeinsame Listen für alle Länder, sind **bei der Bundeswahlleiterin** einzureichen. Die hierfür vorgesehene **Frist** endet gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 EuWG am **18. März 2024 um 18:00 Uhr (83. Tag vor der Wahl)**.

Zur Einreichung der Wahlvorschläge sind die von der Europawahlordnung vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Die **Vordrucke für Listen für ein Land** (**Anlage 12** zu § 32 Absatz 1 EuWO) sind bei der jeweiligen Landeswahlleitung, die **Vordrucke für gemeinsame Listen für alle Länder** (**Anlage 13** zu

§ 32 Absatz 1 EuWO) sind bei der **Bundeswahlleiterin** grundsätzlich ab dem 1. April 2023 erhältlich. Die Vordrucke können auch in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Listen für einzelne Länder müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des jeweiligen Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bestehen keine Landesverbände, ist der Wahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, zu unterzeichnen (§ 9 Absatz 4 Satz 1 EuWG, § 32 Absatz 2 Satz 1, 2 EuWO).

Eine **gemeinsame Liste für alle Länder** muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Bundesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung, oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, von mindestens drei Mitgliedern der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine sonstige Vereinigung weder einen Bundesverband noch einen Gebietsverband im Wahlgebiet, ist der Wahlvorschlag von mindestens drei Mitgliedern ihres obersten Vorstandes in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterzeichnen (§ 9 Absatz 4 Satz 2 EuWG, § 32 Absatz 2 Satz 4, 5 EuWO).

Beizufügende Unterlagen

Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. **Zustimmungserklärungen mit den Versicherungen an Eides statt** der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerbenden sowie der Ersatzbewerbenden
– **Anlage 15** zu § 32 Absatz 4 Nummer 1 EuWO –
2. für Deutsche die **Bescheinigungen** der zuständigen Gemeindebehörden, dass die Bewerbenden sowie die Ersatzbewerbenden **wählbar** sind
– **Anlage 16** zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO –
3. für Unionsbürgerinnen und -bürger die **Bescheinigungen** der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland eine **Wohnung innehaben** oder ihren **sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt** haben und nicht von der **Wählbarkeit** ausgeschlossen sind
– **Anlage 16A** zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 a EuWO –
4. von Unionsbürgerinnen und -bürgern die **Versicherungen an Eides statt** über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren, sowie darüber, dass sich die beziehungsweise der Betreffende in keinem anderen Mitgliedstaat ebenfalls zur Wahl stellt und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, in Erst- und Zweitausfertigung
– **Anlage 16B** zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 b EuWO –

5. **Niederschrift** über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden sowie Ersatzbewerbenden
 - **Anlage 17** für Listen für ein Land / **Anlage 18** für gemeinsame Listen für alle Länder zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO –

Die Anlagen sind so gestaltet, dass bei Verwendung von Einlegeblättern sämtliche Bewerbende sowie Ersatzbewerbende in einem Vordruck aufgenommen werden können.
6. **Versicherung an Eides statt** bezüglich der Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages seitens der Versammlungsleitung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen und Teilnehmern
 - **Anlage 19** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO –

Sofern die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist, sind dem Wahlvorschlag **zusätzlich** folgende Unterlagen beizufügen:

1. Unterstützungsunterschriften

- Bei **Listen für einzelne Länder** sind Unterstützungsunterschriften von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens von 2.000 Wahlberechtigten vorzulegen.

Anzahl der gültigen Unterschriften von Wahlberechtigten für Listen für ein Land bei der Europawahl 2024

Land	Anzahl
Baden-Württemberg	2.000
Bayern	2.000
Berlin	2.000
Brandenburg	2.000
Bremen	471
Hamburg	1.303
Hessen	2.000
Mecklenburg-Vorpommern	1.317
Niedersachsen	2.000
Nordrhein-Westfalen	2.000
Rheinland-Pfalz	2.000
Saarland	768
Sachsen	2.000
Sachsen-Anhalt	1.827
Schleswig-Holstein	2.000
Thüringen	1.741

Bei einer **gemeinsamen Liste für alle Länder** sind Unterstützungsunterschriften von 4.000 Wahlberechtigten vorzulegen.

- Die Unterstützungsunterschriften müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zu § 32 Absatz 3 EuWO eingereicht werden und **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein. Bei der Ausgabe der Formblätter wird – bei Listen für ein Land – von der jeweiligen Landeswahlleitung beziehungsweise – bei gemeinsamen Listen für alle Länder – von der Bundeswahlleiterin der Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung beziehungsweise der Name und das Kennwort der sonstigen politischen Vereinigung sowie das Datum der Ausgabe der Formblätter vorab eingetragen.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt (siehe unteren Abschnitt der Anlage 14) oder gesondert (siehe Formblatt noch Anlage 14) eine **Bescheinigung der Gemeindebehörde**, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass sie oder er im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt ist. **Für Unionsbürgerinnen und -bürger**, die einen Wahlvorschlag unterstützen, ist der **Nachweis der Wahlberechtigung** durch eine Versicherung an Eides statt nach **Anlage 14A** zu § 32 Absatz 3 EuWO zu erbringen.
- Es ist zu beachten, **dass jede und jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag** mit ihrer beziehungsweise seiner Unterschrift unterstützen kann. **Unterstützungsunterschriften dürfen erst geleistet werden, nachdem der Wahlvorschlag aufgestellt worden ist**, also nachdem die Bewerbenden sowie die Ersatzbewerbenden durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt worden sind (§ 32 Absatz 3 Nummer 5 EuWO). Die Aufstellung von Bewerbenden beziehungsweise Ersatzbewerbenden zur Europawahl 2024 ist erst ab dem 1. April 2023 möglich (§ 10 Absatz 3 Satz 4 EuWG).

2. Schriftliche Satzung

3. Programm

4. **Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes**, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit **Name und Anschrift der Vorstandsmitglieder** (§ 32 Absatz 4 Nummer 5 EuWO). Bei Listen für ein Land hat der Vorstand des Landesverbandes, bei einer gemeinsamen Liste für alle Länder hat der Vorstand des Bundesverbandes, darunter jeweils die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertretung, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen.

IV. Zulassung der Wahlvorschläge

Bestimmungen zur Zulassung der Wahlvorschläge enthalten § 14 EuWG sowie § 34 EuWO.

Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge trifft der Bundeswahlausschuss am 72. Tag vor der Wahl, also an Karfreitag, dem **29. März 2024** (§ 14 Absatz 1 Satz 1 EuWG).

V. Wichtige Hinweise

Die im Wahlverfahren vorgegebenen **Fristen** sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die **Schriftform** ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind** und bei dem zuständigen Wahlorgan **im Original** vorliegen; eine ausschließliche Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist deshalb nicht ausreichend.

Als kostenlose Download-Dateien finden Sie in aktueller Fassung

- das Europawahlgesetz,
- die Europawahlordnung und
- weitere Rechtsgrundlagen

unter

<https://www.bundeswahlleiterin.de/europawahlen/2024/rechtsgrundlagen.html>

Außerdem finden Sie unser Wahl-Lexikon für weitere Informationen unter

<https://www.bundeswahlleiterin.de/service/glossar.html>

Informationen zu der bei der Bundeswahlleiterin geführten Unterlagensammlung politischer Vereinigungen und Parteien sowie den damit zusammenhängenden Fragen, etwa der **Partei Gründung**, finden Sie hier:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/parteien.html>



Europawahl 2024

Checkliste zum Einreichen eines Wahlvorschlags

Bitte beachten Sie, dass die nachstehende Checkliste lediglich als ergänzende Hilfestellung dient. Detaillierte Informationen zur Teilnahme an der Europawahl 2024 finden Sie auf den vorderen Seiten der Informationsbroschüre sowie auf unserer Internetseite.

Wer kann einen Wahlvorschlag einreichen?

Alle Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die sich an einer Europawahl beteiligen möchten, müssen der Bundeswahlleiterin Wahlvorschläge (Listen für ein Land beziehungsweise gemeinsame Listen für alle Länder) einreichen.

Wo und wann ist der Wahlvorschlag einzureichen?

Alle Wahlvorschläge, also sowohl Listen für ein Land als auch gemeinsame Listen für alle Länder, sind im Original bei der Bundeswahlleiterin einzureichen. Die hierfür vorgesehene **Frist endet am 83. Tag vor der Wahl, also am 18. März 2024 um 18:00 Uhr.**

Postanschrift:

Die Bundeswahlleiterin
Gustav-Stresemann-Ring 11
65180 Wiesbaden

Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge trifft der Bundeswahlausschuss am **72. Tag vor der Wahl, also an Karfreitag, dem 29. März 2024.**

Wie ist der Wahlvorschlag einzureichen?

Im Original

Persönliche und handschriftliche Unterzeichnung

Die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen sind nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen **persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sind und bei dem zuständigen Wahlorgan **im Original** vorliegen; eine ausschließliche Übermittlung auf elektronischem Weg oder mit Fax ist deshalb nicht ausreichend.

Korrekte Schreibweise

Daneben ist beim Ausfüllen der Unterlagen auf eine korrekte Schreibweise zu achten, insbesondere bei Namens-, Datums- und Kontaktangaben. Auch Anführungs- und Leerzeichen, Groß- und Kleinschreibung sowie Sonderzeichen können relevant sein (wenn sie zum Beispiel von der satzungsgemäßen Schreibweise abweichen).

Was muss der Wahlvorschlag enthalten?

Zur Einreichung der Wahlvorschläge sind die Formblätter der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 215) geändert worden ist, zu verwenden.

Liste für ein Land (Anlage 12 zu § 32 Absatz 1 EuWO)

Ein Wahlvorschlag **für ein Land** ist nach dem Formblatt der **Anlage 12** (zu § 32 Absatz 1 EuWO) einzureichen. Dieser ist bei der jeweiligen **Landeswahlleitung** erhältlich und kann auch in elektronischer Form bereitgestellt werden.

ODER

Gemeinsame Liste für alle Länder (Anlage 13 zu § 32 Absatz 1 EuWO)

Ein Wahlvorschlag **für eine gemeinsame Liste für alle Länder** („Bundesliste“) ist nach dem Formblatt der **Anlage 13** (zu § 32 Absatz 1 EuWO) einzureichen. Dieser ist bei der **Bundeswahlleiterin** erhältlich und kann auch in elektronischer Form bereitgestellt werden.

□ **Dem Wahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- die Zustimmungserklärung mit den Versicherungen an Eides statt der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerbenden sowie Ersatzbewerbenden (Formblatt nach **Anlage 15** zu § 32 Wahlvorschlag Absatz 4 Nummer 1 EuWO)
- für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der Bewerbenden sowie der Ersatzbewerbenden (Formblatt nach **Anlage 16** zu § 32 Absatz 4 Nummer 2 EuWO)
- für Unionsbürgerinnen und -bürger die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörde bezüglich der Wohnung/des sonstigen gewöhnlichen Aufenthalts sowie des Nichtausschlusses von der Wählbarkeit (Formblatt nach **Anlage 16A** zu § 32 Absatz 4 Nummer 2a EuWO)
- von Unionsbürgerinnen und -bürgern die Versicherungen an Eides statt (Formblatt nach **Anlage 16B** zu § 32 Absatz 4 Nummer 2b EuWO). Bitte beachten: Erst- und Zweitausfertigung notwendig
- eine Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden sowie Ersatzbewerbenden – Formblatt nach **Anlage 17** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO für eine Liste für ein Land/Formblatt zu **Anlage 18** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO für eine Bundesliste
- eine Versicherung an Eides statt bezüglich der Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlags seitens der Versammlungsleitung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmern (Formblatt zu **Anlage 19** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 EuWO)
- **Schriftliche Satzung**
- **Programm**
- **Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes**, der den Wahlvorschlag zu unterzeichnen hat, mit **Name und Anschrift der Vorstandsmitglieder**.

□ **Zusätzliche Unterlagen für nicht parlamentarisch vertretene Parteien beziehungsweise sonstige politische Vereinigungen:**

Ist die den Wahlvorschlag einreichende Partei oder sonstige politische Vereinigung **nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag** seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten **vertreten**, sind dem Wahlvorschlag zusätzlich noch folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausreichende Anzahl Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zu § 32 Absatz 3 EuWO sowie **Anlage 14A** zu § 32 Absatz 3 EuWO), **siehe Seite 5** (Informationsbroschüre der Bundeswahlleiterin zur Teilnahme an der Europawahl 2024).

Gibt es eine Ausfüllhilfe für den Wahlvorschlag und die beizufügenden Unterlagen?

□ **Wir empfehlen das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin zu nutzen**

Das Kandidatenportal hilft Ihnen dabei, einen Wahlvorschlag vollständig und fehlerfrei auszufüllen. Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch – es spart Ihnen Zeit und erleichtert die Erstellung des Wahlvorschlags erheblich!

Im Kandidatenportal können Sie die Formblätter für die Teilnahme an der Europawahl 2024 bequem online ausfüllen, verwalten, herunterladen und ausdrucken. Eine benutzerfreundliche Menüführung, ergänzende Hilfetexte sowie Zusatzfunktionen wie die Autovervollständigung von Adresseingaben unterstützen Sie bei der Dateneingabe. Mehrfach benötigte Angaben müssen nur einmal eingegeben werden. Warnmeldungen und eine abschließende Plausibilitäts- und Vollständigkeitskontrolle weisen auf mögliche Unstimmigkeiten hin, so dass Fehleingaben überprüft und noch vor der Einreichung des Wahlvorschlags berichtigt werden können. Rücksprachen bei der Vertrauensperson des Wahlvorschlags können so verhindert und zusätzliche Arbeitsaufwände auf Ihrer und unserer Seite vermieden werden.

Für einen Zugang zum Kandidatenportal können Sie sich an post@bundeswahlleiter.de wenden.

Für die Aufstellung eines Wahlvorschlags **für ein Land** erhalten Sie den Zugang zum Kandidatenportal von der jeweiligen Landeswahlleitung. Eine Übersicht mit den Anschriften der Landeswahlleitungen finden Sie auf der Homepage der Bundeswahlleiterin unter:

https://www.bundeswahlleiterin.de/dam/jcr/294b8b37-afc4-40a7-96d9-665d6266cabd/anschriftenbw_lwl.pdf

Wir weisen darauf hin, dass es jedoch nicht möglich ist, die Unterlagen elektronisch über das Kandidatenportal bei der Bundeswahlleiterin einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis zum 83. Tag vor der Wahl, also am 18. März 2024, bis 18:00 Uhr bei der Bundeswahlleiterin vorliegen.



Die
Bundeswahlleiterin

Die Bundeswahlleiterin

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

Telefon: +49 611 75 4863

www.bundeswahlleiterin.de/kontakt

www.bundeswahlleiterin.de

Postanschrift:

Die Bundeswahlleiterin

65180 Wiesbaden